

## Ä1 zu A3NEU: Neuer §3 (2) Anti-Diskriminierung

Antragsteller\*innen      Christoph Hertweck (Delegierter JEF  
Saarland)

**Thema: [Thema des Änderungsantrags umreißen]**

**Von Zeile 9 bis 13 löschen:**

§3 (2): Anti-Diskriminierung Die JEF Deutschland stellen sich inhaltlich und vereinspolitisch gegen jegliche Diskriminierung. ~~Als Diskriminierung gilt a) wenn eine Person direkt, also persönlich und unmittelbar oder b) wenn eine Gruppe indirekt, also unter scheinbar neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren aufgrund bestimmter oder zugeschriebener Merkmale benachteiligt wird.~~

### **Begründung**

Der Vorschlag der BAG Empowerment und Diversity sieht eine Legaldefinition des Begriffs „Diskriminierung“ vor. Dies führt in der Praxis dazu, dass lediglich Handlungsweisen, die unter diese Definition fallen innerhalb der JEF als Diskriminierung gelten können. Handlungen, die nicht mehr darunter zu subsumieren sind, können, auch wenn sie von den betroffenen Personen als Diskriminierung empfunden werden, nicht als solche bezeichnet werden. Daher ist die vorgeschlagene Legaldefinition einschränkend.

Der Begriff „Diskriminierung“ hingegen ist in politischer Praxis sowie Rechtsprechung noch nicht abschließend definiert worden, vielmehr ist hier eine Entwicklung zu sehen, die nicht durch eine Legaldefinition in unserer Satzung einzementiert werden sollte.

Der neue § 3 Abs. 2 der Satzung sollte daher ohne Legaldefinition angenommen werden und es sollte den Organen der JEF (Vorstand, Awarenessstelle, Bundesschiedsgericht, ...) überlassen werden, situativ zu entscheiden, ob eine Diskriminierung vorliegt oder nicht. So wird im Laufe der Jahre sicherlich ein Rahmen aufgebaut, um die „Diskriminierung“ zu definieren, jedoch bleibt genügend Raum, auch außergewöhnliche Fälle bei Bedarf noch als solche bezeichnen zu können.